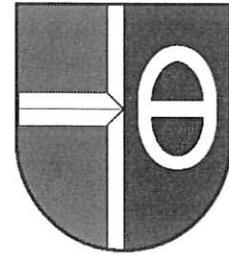


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter: Amtsleiterin
Datum : 28.09.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 7/2021**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Finanzverwaltung
Begriff: Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO - Eröffnungsbilanz

Tagesordnungspunkt:

7

Sachverhalt:

Nach der erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderats am 15.12.2020 hat die Verwaltung im Dezember des vergangenen Jahres den Auftrag für die Vermögensbewertung an die Firma Schüllerman Consulting GmbH und den Auftrag zur Erstellung der Eröffnungsbilanz an die Firma Schüllermann - Wirtschafts- und Steuerberatung - GmbH erteilt. Im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten sind noch einige Festlegungen vom Gemeinderat zu treffen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO müssen im Finanzhaushalt ab einer festzulegenden Wertgrenze Investitionen einzeln, inklusive Investitionssumme des Planjahres, bereit gestellte Finanzierungsmittel, Gesamtkosten der Maßnahme und Verpflichtungsermächtigungen der Folgejahre, dargestellt werden.

Es empfiehlt sich eine entsprechende Wertgrenze anzusetzen, um die Verwaltungsmitarbeiter zu entlasten. Darüber hinaus gewährt die Anwendung der genannten Untergrenze eine höhere Übersichtlichkeit im Haushaltsplan. Die Ein- und Auszahlungen unterhalb der Festlegung werden gesamt im jeweiligen Teilfinanzhaushalt ausgewiesen.

Dies bedeutet, dass Investitionen oberhalb der Wertgrenze einzeln im Haushalt dargestellt werden. Projekte unterhalb der Wertgrenze können im Haushaltsplan zusammen veranschlagt werden. Bei der späteren Aktivierung der Maßnahmen spielen diese Wertgrenzen jedoch keine Rolle.

Die Wertgrenze wird hierbei abhängig von den örtlichen Gegebenheiten gemacht. Hierzu zählen unter anderem: Bilanzvolumen, Umfang bisheriger wesentlicher Investitionsmaßnahmen und Größe der Kommune.

Die Verwaltung empfiehlt für die Gemeinde Malsch als Wertgrenze 10.000,-- € festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat legt die Wertgrenze für einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellende Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO auf 10.000,-- € fest.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Handzeichen Sachbearbeiter: PW		Datum: 16.09.2021
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:		Datum: 16.09.2021
Mitzeichnung durch Hauptamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 16.09.2021